

Kirche oder aufs Evangelium zu leisten —, finden wir im Titel XVII und XVIII, wo uns Eidesformeln mitgeteilt werden, nicht den leisesten Hinweis auf ein kirchliches Zeremoniell. Roth, der diese Tatsache schon vor bald sechzig Jahren hervorgehoben hat¹, betont dem gegenüber, dass nach den *leges populares* und auch nach anderen Volksrechten eine kirchliche Eidesleistung vorgeschrieben ist, und gewiss wird man den Unterschied nicht verkennen dürfen z. B. zwischen I. 3, 5 und 6, wo fast jedesmal, so oft von *'iurare'* die Rede ist, die Vorschrift wiederkehrt, dass der Eid an dem Altare der Kirche zu leisten ist², und den Eidesformeln von c. XVII. 1, 2 und XVIII. 2, welche den Eid auch nicht mit einer Silbe in Beziehungen zur Kirche bringen. Und wenn XVII. 6 der Zeuge seine Waffe *'ad sacrandum'* zu geben und auf diese zu schwören hat, dann wird man wohl auch darin noch Anklänge an heidnische Gebräuche erblicken.

Diese beiden Titel XVII und XVIII aber nehmen überhaupt insofern eine Sonderstellung ein, als sie prozessualische Vorschriften und damit gewiss sehr altes Recht zur Darstellung bringen. Vielleicht darf man — wie schon mehrmals hervorgehoben wurde — ihren Inhalt zurückführen auf gerichtliche Formularien oder ein Weistum über den Gerichtsgebrauch oder auf mündliche Tradition, welche z. B. unter den *iudices* diese Rechtsform und Gebräuche lebendig bewahrte. So liesse sich die Tatsache erklären, dass diesen Kapiteln unzweifelhaft ein archaistischer Zug eigen ist, ohne darum die Annahme, dass die ganze Lex in so alte Zeit zurückrage, zu rechtfertigen³. Ist solcher Rechtsgebrauch gewiss älter als die Lex selbst, so wird man darum noch nicht die beiden Titel selbst oder Bestandteile derselben einer älteren Zeit zuschreiben müssen.

Eine Deutung im gleichen Sinne wie den eben besprochenen Fällen gibt Roth⁴ auch einzelnen Bestimmungen über kirchliche Fragen: Tritt in klarer Weise für den Titel I der Gedanke einer besonderen höheren Achtung vor der Kirche und ihren Einrichtungen deutlich hervor⁵, so fehlt dieser Gedanke vollständig in c. IX. 2, wo als Grund für die höhere Bestrafung von Diebstählen, die in der Kirche, im Hause des Herzogs, in einer Mühle und

1) A. a. O. S. 10 f. 2) Im Kap. I. 3 kehrt dieser Zusatz nicht weniger als dreimal wieder. 3) S. oben S. 665. 4) Entstehung der Lex Baiuv. S. 10. 5) Vgl. I. 6, 7, 9, 10.